



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung zur Änderung der
Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Mathematik,
Studienrichtung Wirtschaftsmathematik,
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 8. Oktober 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik, Studienrichtung Wirtschaftsmathematik, der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 1137) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Studienbeginn, Gliederung des Studiums und der Prüfung, Studienumfang und Studiendauer“
 - b) Die Angabe zu § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“
 - c) Die Angabe zu § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Nachteilsausgleich“
 - d) Die Angabe zu § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Studienbeginn, Gliederung des Studiums und der Prüfung,
Studienumfang und Studiendauer“**

- b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Zum Wintersemester 2007/08 ist eine Einschreibung in niedrigere als das dritte Fachsemester, zum Sommersemester 2008 in niedrigere als das vierte, zum Wintersemester 2008/09 in niedrigere als das fünfte, zum Sommersemester 2009 in niedrigere als das sechste, zum Wintersemester 2009/10 in niedrigere als das siebte und zum Sommersemester 2010 in niedrigere als das achte Fachsemester des Diplomstudiengangs Mathematik, Studienrichtung Wirtschaftsmathematik, nicht mehr möglich. ²Zum Wintersemester 2010/11 und zu späteren

Semestern ist keine Einschreibung in den Diplomstudiengang Mathematik, Studienrichtung Wirtschaftsmathematik, mehr möglich.“

c) Die bisherigen Abs. 1, 2 und 3 werden Abs. 2, 3 und 4.

d) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Inhalt und Aufbau des Studiums sind der Studienordnung für den Diplomstudiengang Mathematik, Studienrichtung Wirtschaftsmathematik, der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 1157) in der jeweils geltenden Fassung (Studienordnung) zu entnehmen.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Fachsemesters“ das Wort „(Regeltermin)“ eingefügt.

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Prüfungstermine im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften richten sich nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 410) in der jeweils geltenden Fassung (Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre).“

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Fachsemesters“ das Wort „(Regeltermin)“ eingefügt.

5. §§ 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 7

Der Prüfungsausschuss, die Prüfer

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik bestellt; sie müssen Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) oder Juniorprofessoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchPG) sein. ⁴Der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder müssen am Mathematischen Institut hauptberuflich tätig sein; je ein Mitglied ist aus der Fakultät für Betriebswirtschaft und dem Institut für Statistik zu bestellen.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses lädt der Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist ein. ²Er muss eine Sitzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anberaumen, wenn es wenigstens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴In diesem Fall ist jedoch die Genehmigung des Prüfungsausschusses unverzüglich einzuholen. ⁵Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Der Vorsitzende bestellt die Prüfer für die mündlichen Einzelprüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung. ²Es besteht die Möglichkeit, Prüfer unter Beachtung der Abs. 9 und 10 vorzuschlagen; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der Vorgeschlagenen besteht nicht.

(7) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch einen Prüfer. ²Bewertet der Prüfer eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5), so ist sie einem zweiten Prüfer zur Bewertung vorzulegen.

(8) ¹Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers, der ein Protokoll zu führen hat, abgenommen. ²Die mündlichen Teilprüfungen im Prüfungsfach Praktische Mathematik im Rahmen der Diplomvorprüfung und in den Kernfächern B und C im Rahmen der Diplomhauptprüfung können statt von einem Prüfer und einem Beisitzer auch von zwei Prüfern abgenommen werden. ³Sofern die mündliche Prüfung als nicht bestanden bewertet werden soll, ist diese in jedem Fall von zwei Prüfern zu bewerten.

(9) ¹Für die mündlichen Teilprüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung können als Prüfer alle hauptberuflich am Mathematischen Institut und am Institut für Statistik tätigen Hochschullehrer bestellt werden, die das betreffende Fach vertreten. ²Der Prüfungsausschuss kann Einschränkungen beschließen. ³Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung auch emeritierte Professoren und Professoren im Ruhestand, Lehrbeauftragte sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter am Mathematischen Institut und andere Hochschullehrer der Fakultät für

Mathematik, Informatik und Statistik oder der Technischen Universität München für einzelne Teilprüfungen oder generell als Prüfer zulassen. ⁴Berechtigt zur Ausgabe, Betreuung und Bewertung von Diplomarbeiten sind alle hauptberuflich am Mathematischen Institut tätigen Hochschullehrer sowie die gemäß § 23 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss zugelassenen Mitglieder des Lehrkörpers der Ludwig-Maximilians-Universität München oder der Technischen Universität München. ⁵Scheidet ein Mitglied des Personenkreises nach Satz 1, Satz 3 oder Satz 4 aus der Hochschule aus, so kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass es auf begrenzte Zeit weiter zum Prüfer bestellt werden darf.

(10) Wer Prüfer für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung ist, bestimmt sich nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Einzelprüfungen beizuwohnen.

(12) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(13) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg

abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Diplomstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. ²Eine Anerkennung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Diplomnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 1 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechend.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Diplomstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Diplomstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Diplomstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters.“

6. In § 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Noten für die einzelnen mündlichen Teilprüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung werden von dem jeweiligen Prüfer oder den jeweiligen Prüfern festgesetzt; diese Note ist bei der Bewertung durch nur einen Prüfer die Fachnote für das jeweilige Prüfungsfach. ²Bei der Bewertung durch zwei Prüfer ist die Fachnote das ungerundete, auf zwei Nachkommastellen berechnete arithmetische Mittel der Noten der jeweiligen Prüfer. ³Die Leistungen in einer Prüfung, die durch zwei Prüfer bewertet wird, werden mit folgenden Noten bewertet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von über	1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt von über	2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von über	3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt von über	4,00	nicht ausreichend.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „an der Ludwig-Maximilians-

Universität München“ gestrichen.

8. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13
Nachteilsausgleich**

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt bestimmten Arztes verlangen.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „an der Ludwig-Maximilians-Universität in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹An den studienbegleitenden Klausuren im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften kann im Verlauf des Grundstudiums in beliebiger Reihenfolge teilgenommen werden; die zweckmäßige Reihenfolge geht aus der Studienordnung hervor.“

- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die mündlichen Prüfungsfächer nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und die studienbegleitenden

Klausuren nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.“

d) Es werden folgende Abs. 5 bis 9 angefügt:

„(5) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach Abs. 6 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(6) ¹Schriftliche Prüfungen nach Abs. 5 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(7) ¹Für Prüfungen nach Abs. 5 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null

und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „x aus n“) bestehen, gilt Abs. 6 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist.² Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann.³ Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht.⁴ Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben.⁵ Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben.⁶ Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten.⁷ Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe.⁸ Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(8) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 5 bis 7 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(9)¹ Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden.² Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben.³ Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.⁴ Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

10. § 15 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Teilnahme an einer studienbegleitenden Klausur nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder einer der Rechtsklausuren nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e muss beim Prüfungssekretariat des Diplomstudiengangs Mathematik angemeldet werden.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a wird der Verweis auf „§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b“ durch „§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Spiegelstrich 8 werden die Wörter „Prüfungserleichterung für Behinderte“ durch das Wort „Nachteilsausgleich“ ersetzt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Prüfer und Beisitzer“ durch die Wörter „dem Prüfer oder den Prüfern und dem Beisitzer“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird der Verweis auf „§ 14 Abs. 1 Nr. 1“ durch „§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
13. In § 18 Abs. 5 wird der Verweis auf „§ 14 Abs. 1 Nr. 2“ durch „§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
14. Dem § 20 wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) § 14 Abs. 5 bis 9 gelten entsprechend.“
15. § 21 erhält folgende Fassung:

**„§ 21
Anmeldung zum Erwerb von Leistungspunkten**

Für die Anmeldung zur Teilnahme an einer der Rechtsklausuren nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e oder an Lehrveranstaltungen im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften zum Erwerb von Leistungspunkten nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 15 entsprechend.“

16. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. d werden die Wörter „des Diplomstudiengangs“ durch die Wörter „für den Diplomstudiengang“ ersetzt.
- bbb) Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Mindestens acht Leistungspunkte. Diese können in Veranstaltungen des Hauptstudiums des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre in den in § 20 Abs. 1 Nr. 2 genannten Gebieten, in den Vorlesungen über Bürgerliches Recht sowie über Handels- und Gesellschaftsrecht für Studierende der Volks- oder Betriebswirtschaftslehre oder durch DAV-Scheine erworben werden. Die Leistungspunkte des Hauptstudiums der Betriebswirtschaftslehre sind gemäß der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre zu erwerben. Der Leistungsnachweis zu den Vorlesungen über Bürgerliches Recht sowie über Handels- und Gesellschaftsrecht zählt als vier Leistungspunkte. Jeder der DAV-Scheine zählt als zwei Leistungspunkte. Hierbei sind die Leistungsnachweise nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d sowie § 20 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Von den Übungsscheinen nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. a und den Seminarscheinen nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. b müssen der Schein zur Vorlesung über Wahrscheinlichkeitstheorie, mindestens ein Seminarschein und mindestens zwei weitere Scheine am Mathematischen Institut erworben werden.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 3 wird der Verweis auf „Abs. 1 Nr. 3“ durch „Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

bb) In Spiegelstrich 4 wird der Verweis auf „Abs. 1 Nr. 4 und 5“ durch „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5“ ersetzt.

17. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 7 Abs. 7“ durch „§ 7 Abs. 9“ ersetzt.

b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Arbeit auch durch andere Mitglieder des Lehrkörpers der Ludwig-Maximilians-Universität München oder der Technischen Universität München ausgegeben, betreut und bewertet werden, sofern dem nicht Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung entgegenstehen; entsprechendes gilt für die Zweitbewertung.“

18. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Wörter „oder den Prüfern“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfers“ die Wörter „oder der Prüfer“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 20 Abs. 1“ durch „§ 20 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird das Wort „einem“ durch die Wörter „dem gleichen“ ersetzt.
19. In § 25 Abs. 1 werden die Wörter „an der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
20. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Siegel des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.
21. In § 29 Abs. 2 werden die Wörter „Siegel der Fakultät“ durch die Wörter „Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.
22. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

23. In § 34 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Juli 2007 und aufgrund des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10. August 2007, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9d/22 884 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Oktober 2007, Nr. IA3-H/684/07.

München, den 8. Oktober 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Oktober 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 8. Oktober 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Oktober 2007.